

Grundstückgewinnsteuer

Frage der Verjährung

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft Nr. 121/2003 vom 28. November 2003

Die Vornahme einer Buchprüfung durch einen Revisor der kantonalen Steuerverwaltung gilt als verjährungsunterbrechende Amtshandlung.

Sachverhalt:

1. Infolge verschiedener Rechtsgeschäfte im Rahmen einer Gesamtüberbauung erfolgten die grundbuchlichen Eigentumsübertragungen diverser Parzellen im Jahre 1996. Mit Grundstückgewinnsteuer-Rechnung vom 9. September 2002 (eröffnet am 18. September) stellte die Steuerverwaltung den Pflichtigen, dem Konsortium X in Z, Fr. 43'002.– in Rechnung.

2. Dagegen erhoben die Steuerpflichtigen, vertreten durch die Y Treuhand, mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 Einsprache und machten die Verjährung gemäss S 147 StG geltend, mit der Bitte um Annullierung der Rechnung.

3. Mit Einsprache-Entscheid vom 2. September 2003 wies die Steuerverwaltung die Einsprache mit der Begründung ab, dass im Sinne von § 147 Abs. 4 lit. a StG die Verjährung mit jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht werde, neu beginne. Die Verjährung werde vor der rechtskräftigen Veranlagung durch jede amtliche Veranlagungs- oder Untersuchungshandlung unterbrochen, die darauf ausgerichtet sei, die Veranlagung der Steuerpflichtigen herbeizuführen. Im Sinne der vorerwähnten Ausführungen würden die Aufforderung zur Beibringung von Beweismitteln sowie die Ankündigung und Vornahme von Buchprüfungen zu jenen Handlungen gehören, welche eine Unterbrechung der Verjährung bewirken.

Die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer-Rechnung Nr. 96/262 im Betrage von Fr. 43'002.– sei am 18. September 2002 eröffnet worden. Am 4. und 10. Januar 2001 seien durch den Revisor A im Zusammenhang mit der Buchprüfung persönliche Abklärungen bei der Y Treuhand, Liestal, erfolgt, womit die Frist zur Verjährung nach § 147 Abs. 4 lit. a StG neu zu laufen begonnen habe.

4. Mit Eingabe vom 26. September 2003 erhoben die Steuerpflichtigen, vertreten durch die W Treuhand AG, Rekurs mit der Bitte um Überprüfung, ob eine kleine Handlung (Kurzinformation von $\frac{3}{4}$ Stunden am 10. Januar 2001) bereits zur Unterbrechung einer Verjährung führe.

5. Mit Vernehmlassung vom 11. November 2003 beantragte die Steuerverwaltung Abweisung des Rekurses mit Verweis auf den Einsprache-Entscheid. Wie der Vertreter der Rekurrenten mit seinen Unterlagen selbst bestätigte, habe am 10. Januar 2001 eine Besprechung zwischen ihm und dem Revisor der Steuerverwaltung stattgefunden. Dass diese Besprechung «nur» 45 Minuten gedauert habe, könne kein Argument für oder gegen den Eintritt einer Verjährung sein.

Erwägungen:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig.

Gemäss § 129 Abs. 3 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 8'000.– pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beurteilt.

Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten.

2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Rekurrenten zu Recht die Verjährungseinde gegenüber der angefochtene Grundstückgewinnsteuer-Rechnung vom 9. September 2002 erhoben haben.

a) Gemäss § 71 StG unterliegen der Grundstückgewinnsteuer die Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken oder Anteilen davon. Nach § 120 Abs. 1 StG werden die Grundstückgewinnsteuer und die Handänderungssteuer beim Eigentumsübergang durch die zuständige Urkundsperson veranlagt, wobei das nähere Verfahren durch die Vollziehungsverordnung geregelt wird (Abs. 2). Gemäss § 28 Abs. 2 des Dekretes zum Steuer- und Finanzgesetz vom 19. September 1974 (Dekret) überprüft die Steuerverwaltung die Veranlagung, nimmt nötigenfalls Korrekturen selber vor und eröffnet die Veranlagung dem Steuerpflichtigen unter Mitteilung an die zuständige Urkundsperson. Mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung werden die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer fällig (§ 136 Abs. 1 StG).

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 147 Abs. 1 StG). Gemäss § 147 Abs. 4 lit. a StG beginnt die Verjährung neu mit jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird. Da der Wortlaut der kantonalen und der bundesrechtlichen Regelung bezüglich der Verjährungs-Unterbrechungsgründe identisch ist, kann bei der Auslegung der Begriffe auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Das Bundesgericht legt den Begriff der Einforderungshandlungen aus Gründen der Rechts-

sicherheit und Transparenz weit aus. Demgemäss können Einforderungshandlungen auch Mitteilungen mit einschliessen, «die zwar das Veranlagungsverfahren nicht konkret weiterführen, aber der Bürgerin oder dem Bürger den Willen der Behörden kundtun, weiterhin auf die Realisierung der Steuerforderung hinzuarbeiten» (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 26. November 1999, BGE 126 II 1, E. 2.f).

b) Im vorliegenden Fall wurden gemäss Vermerk auf der Rückseite der Grundstückgewinnsteuer-Rechnung mehrere Parzellen bzw. Miteigentumsanteile im Jahre 1996 verkauft. Dieser Auflistung entsprechend wurde der letzte Grundbucheintrag am 11. November 1996 vorgenommen. Die Grundstückgewinnsteuer-Rechnung wurde den Rekurrenten am 18. September 2002 eröffnet. Aufgrund einer Buchprüfung, die der Steuerverwaltung, Abteilung Buchprüfungen, am 13. Juli 1999 von der Abteilung Grundstückverkehr und Katasterwesen beantragt wurde, erfolgten am 10. Januar 2001 persönliche Abklärungen durch den Revisor A bei der Y Treuhand in Liestal. Die Tatsache des Erscheinens des Revisors bei der Y Treuhand Liestal wird von den Rekurrenten nicht bestritten. Hingegen wird die Dauer der Handlung als ungenügend angesehen. Diesbezüglich muss gesagt werden, dass die Dauer einer Amtshandlung grundsätzlich keinen Einfluss auf die Qualifikation der Handlung als verjährungsunterbrechend hat. Entscheidend ist allein, dass den Rekurrenten der Wille der Behörde kundgetan wird, weiterhin auf die Realisierung der Steuerforderung hinzuarbeiten. Durch die Amtshandlung des Revisors am 10. Januar 2001 wurde den Rekurrenten vor Ablauf der Verjährungsfrist Ende 2001 der Wille der Steuerverwaltung kundgetan, auf die Realisierung der Steuerforderung hinzuarbeiten. Hiermit wurde die Verjährungsfrist unterbrochen und begann mit jenem Datum neu zu laufen.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs unbegründet und deshalb abzuweisen ist, da die Verjährungsfrist durch die Amtshandlung des Revisors unterbrochen wurde.

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.